

Sozialversicherungen aktuell

Informationsveranstaltung
vom 30. Januar 2023

Ausgleichskasse Nidwalden



Agenda

1. Die Ausgleichskasse im Überblick – Zahlen und Fakten
2. Beitragsbereich
3. Familienzulagen
4. EO-Bereich: Vaterschaftsentschädigung, Betreuungsentschädigung, Adoptionsurlaub
5. AHV-Easy und elektronische Formulare
6. Ergänzungsleistungen
7. Prämienverbilligung
8. Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose
9. Renten / Hilflosenentschädigung AHV/IV
10. Weitere Neuerungen und Ausblick

1. Die Ausgleichskasse im Überblick

Einnahmen (Versicherungsbeiträge):	161 Mio. Franken
Ausgaben (Versicherungsleistungen):	221 Mio. Franken
Gesamtvolumen:	382 Mio. Franken
Mitarbeitende:	43 Personen (33.4 Vollzeitstellen)
(Stand 31.12.2021)	

1. Die Ausgleichskasse im Überblick - Aufgaben

1. Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
2. Invalidenversicherung (IV)
3. Ergänzungsleistungen (EL)
4. Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee,
Zivildienst und Zivilschutz, Mutterschaft, Vaterschaft, Betreuung (EO/MSE/VSE/BUE)
5. Familienzulagen (FAK/FLG)
6. Krankenversicherung (KVG); Obligatoriumskontrolle, Prämienverbilligung, Verlustscheinregelung
7. Arbeitslosenversicherung (ALV); Beitragsbezug
8. Unfallversicherung (UVG); Obligatoriumskontrolle
9. Berufliche Vorsorge (BVG); Obligatoriumskontrolle

2. Beitragsbereich

Beitragssätze ab 01.01.2023 / Grenzbeträge

10.60 % AHV/IV/EO (Arbeitnehmer und Arbeitgeber)

10.00 % AHV/IV/EO Selbständigerwerbende (SE)

Mindestbeitrag	Fr.	514.00
----------------	-----	--------

Maximalbeitrag NE	Fr.	25'700.00
-------------------	-----	-----------

Grenzbetrag ALV

ALV 1 bis Fr. 148'200.00

ALV 2 entfällt ab 01.01.2023

2. Beitragsbereich

Internationales EU/EFTA

- Unselbständige Tätigkeit in einem oder mehreren Staaten
- Selbständige Erwerbstätigkeit in einem oder mehreren Staaten
- Unselbständige und selbständige Tätigkeit in einem oder mehreren Staaten

- Unterstellung nur in einem Staat (Erwerbsortsprinzip)
- In der Regel Wohnsitzstaat, wenn dort Tätigkeit von mehr als 25%
- Selbständige Tätigkeit folgt unselbständiger Tätigkeit (Unterstellung im Staat mit unselbständiger Tätigkeit)
- Ausnahmen bei Tätigkeit in mehreren Staaten ohne Wohnsitzstaat

- **Bei Unklarheiten bitte Rückfragen an die Ausgleichskasse**

2. Beitragsbereich

Internationales EU/EFTA

Antrag auf A1 Formular per ALPS stellen

- Entsendung
- Weiterführung der obligatorischen Versicherung
- Mehrfachtigkeit

Bei Unklarheiten bitte Rückfragen an die Ausgleichskasse

3. Familienzulagen

Änderung per 01.08.2020

- Ausbildungszulage ab vollendetem 15. Lebensjahr
- Sofern Kind bereits in nachobligatorischer Ausbildung
- Obligatorische Schulzeit beendet

4. EO-Bereich - Vaterschaftschädigung

Anspruch seit 01.01.2021

- Arbeitnehmer oder Selbständigerwerbende
- Arbeitslose mit Taggeldern der ALV
- Arbeitslose die wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität arbeitsunfähig sind unter gewissen Voraussetzungen
- weitere Details gemäss Merkblatt

4. EO-Bereich - Vaterschaftsentschädigung

Anspruchsvoraussetzungen

- Der rechtliche Vater bzw. die Ehefrau der Mutter, die als anderer Elternteil gilt, oder dies innerhalb der folgenden sechs Monate wird
- während neun Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert war.
- Im Falle einer vorzeitigen Geburt reduziert sich diese Frist:
- In dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt oder eine EO-Entschädigung bezogen wurde.

4. EO-Bereich - Vaterschaftsentschädigung

Anspruchsbeginn und -ende / Höhe der Entschädigung

- Der Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung beginnt am Tag der Geburt. Er endet, wenn 14 Taggelder bezogen wurden, spätestens nach Ablauf der Rahmenfrist von sechs Monaten nach der Geburt. Bezug am Stück, wochen- oder tageweise.
- Die Vaterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt 80 % des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens aber 220 Franken pro Tag.

4. EO-Bereich - Vaterschaftsentschädigung

Geltendmachung des Anspruchs

- Vater bzw. Ehefrau der Mutter
- Arbeitgeberin oder Arbeitgeber
- Selbständigerwerbende

jeweils bei der zuständigen Ausgleichskasse

4. EO-Bereich - Betreuungschädigung

Anspruch (seit 01.07.2021) und Dauer

- Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit für die Betreuung ihres gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes unterbrechen
- Betreuungsurlaub von maximal vierzehn Wochen (98 Taggelder) je nach Beschäftigungsgrad der erwerbstätigen Eltern kann sich die Anzahl Urlaubstage ändern.

4. EO-Bereich - Betreuungsschädigung

Anspruchsberechtigte

- Arbeitnehmende
- Selbständigerwerbende
- Arbeitslose, welche ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung beziehen
- Personen, die wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität arbeitsunfähig sind unter gewissen Voraussetzungen

Weitere Details gemäss Merkblatt

4. EO-Bereich - Betreuungschädigung

Anspruchsvoraussetzungen

- Ein Kind gilt als gesundheitlich schwer beeinträchtigt:
 - Bei einschneidender Veränderung seines körperlichen oder psychischen Zustandes;
 - Der Verlauf / Ausgang dieser Veränderung schwer vorhersehbar ist oder mit bleibender / zunehmender Beeinträchtigung oder dem Tod zu rechnen ist;
 - Erhöhter Bedarf an Betreuung durch die Eltern besteht; und mindestens ein Elternteil die Erwerbstätigkeit für die Betreuung des Kindes unterbrechen muss.

4. EO-Bereich - Betreuungschädigung

Anspruchsbeginn und -ende

- Beginn am Tag des Unterbruchs der Erwerbstätigkeit für die Betreuung des gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes. Die Rahmenfrist beträgt 18 Monate.
- Der Anspruch endet vor Ablauf dieser Frist, wenn die 98 Taggelder bezogen wurden.
- Der Anspruch endet vorzeitig, wenn das Kind nicht mehr gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist oder stirbt.
- Der Anspruch endet hingegen nicht vorzeitig, wenn das Kind während der Rahmenfrist volljährig wird.

4. EO-Bereich - Betreuungschädigung

Höhe des Anspruchs

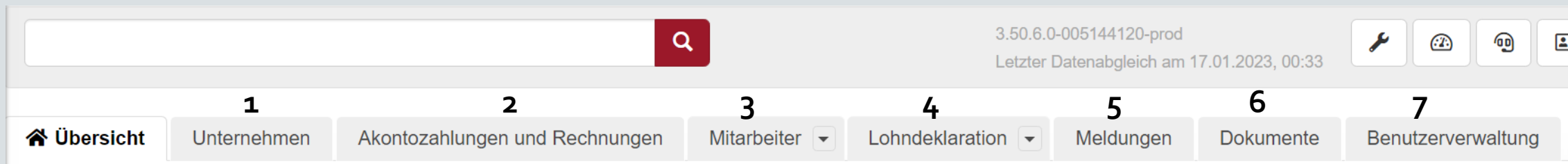
Die Betreuungschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt 80 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, welches unmittelbar vor dem Bezug der Urlaubstage erzielt wurde, höchstens aber 220 Franken pro Tag.

4. EO-Bereich - Adoptionsurlaub

Einführung ab 01.01.2023

- Anspruch haben Erwerbstätige, die ein Kind von unter vier Jahren zur Adoption aufnehmen.
- Bezug innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme des Kindes
- Die Adoptionsentschädigung beträgt 80 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens aber 220 Franken pro Tag.
- Sind beide Elternteile erwerbstätig, können sie die zwei Wochen Urlaub frei untereinander aufteilen, den Urlaub aber nicht gleichzeitig beziehen.
- Kein Leistungsanspruch besteht hingegen bei einer Stiefkindadoption.
- Bearbeitung der Dossiers durch Eidg. Ausgleichskasse, Bern

5. AHVeasy



1. Unternehmensadressen, Konto für Rückzahlungen und Filialen
2. Abrechnungskonto (Rechnungen), Akontogrundlagen (anpassen) und Rechnungen der Ausgleichskasse
3. Mitarbeiterstamm (EO & FAK Anmeldungen, neue Mitarbeiter und Austritte erfassen)
4. Lohndeklarationen und Lohnnachträge erfassen
5. Meldungen ➡ Unterlagen, die Sie uns senden
6. Dokumente ➡ Unterlagen, die wir Ihnen zustellen
7. Benutzeradministrator; Einladung neuer Benutzer (Aktivierungscode erstellen) ➡ Berechtigungen erteilen

5. Elektronische Formulare

Familienzulagen

Neu sind elektronische, assistentengeführte Formulare auf unserer Homepage im Onlineschalter verfügbar

- Antragsformular
- Mutationsformular

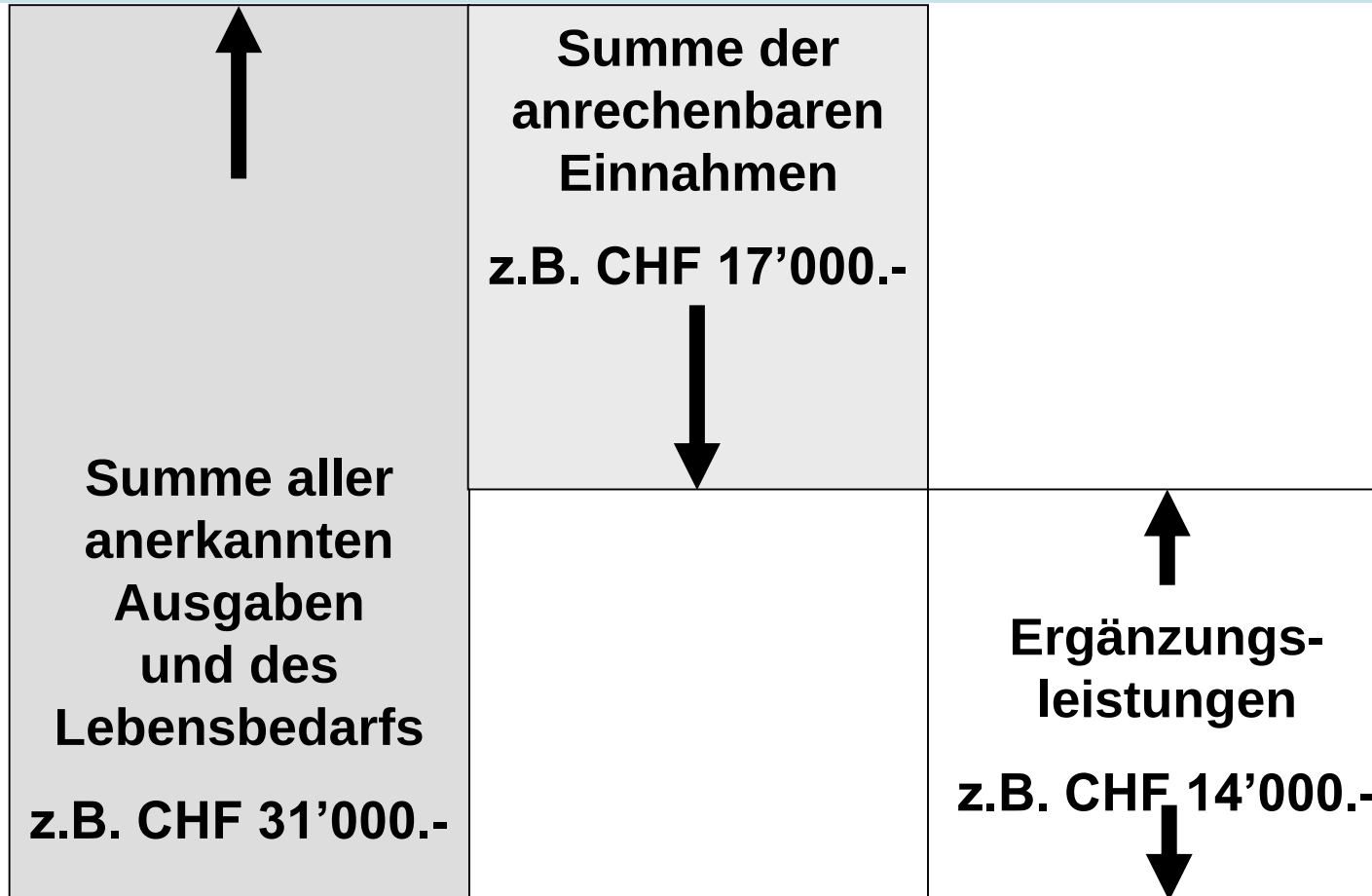
Weitere Formulare folgen

6. Ergänzungsleistungen

Wer hat Anspruch?

- Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben AHV- und IV-Rentnerinnen und Rentner, deren Existenzbedarf nicht gedeckt ist.
- **ZU BEACHTEN**
Auf Ergänzungsleistungen besteht ein **Rechtsanspruch (keine Fürsorgeleistungen)**

6. Ergänzungsleistungen - Berechnungssystem

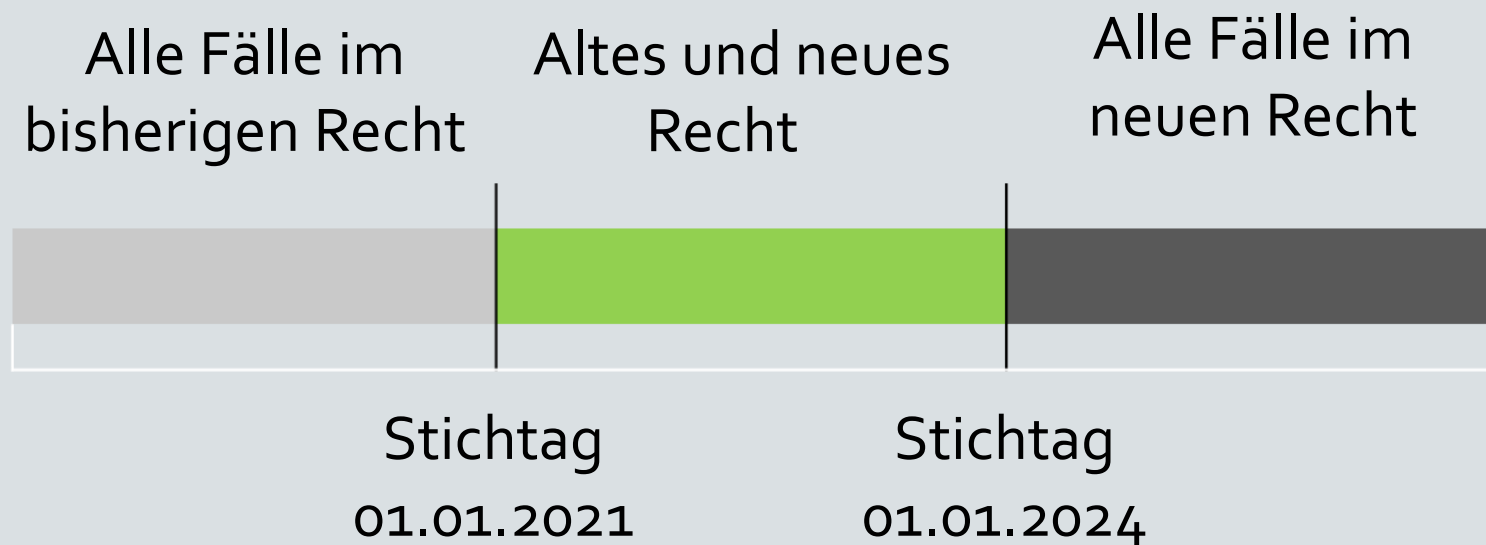


6. Ergänzungsleistungen – Was hat geändert per 01.01.2021?

- Anspruchsvoraussetzung (Vermögensschwelle)
- Ausgaben (Betrag für den allgem. Lebensbedarf, Mietzins, Krankenversicherungsprämie, Kinderbetreuungskosten, Gewinnungskosten etc.)
- Einnahmen (Erwerbseinkommen, Vermögensverzehr, Einkommens- und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist etc.)
- Einkommens- und Vermögenswerte
- EL-Berechnung von Personen im Heim
- EL-Mindesthöhe
- Auszahlung, Rückerstattung, Verrechnung und Erlass
- Übergangsrecht

6. Ergänzungsleistungen - Übergangsrecht

Übergangsphase



6. Ergänzungsleistungen - Übergangsrecht

Stichtag 1. Januar 2024

- Per 1. Januar 2024 sind alle EL-Fälle ins neue Recht zu überführen.
- Für alle EL-Fälle, die Ende 2023 noch nach dem alten Recht berechnet werden, erfolgt per 1. Januar 2024 eine Neuberechnung nach dem neuen Recht.
- Bei Fällen, die bereits nach dem neuen Recht berechnet werden, erfolgt keine Neuberechnung.

7. Prämienverbilligung

- Die Höhe der Prämienverbilligung darf die **tatsächlich geschuldete Prämie** für die obligatorische Krankenpflege-Versicherung nicht übersteigen (Art. 20a KVG).
- **Erhöhung besondere IPV für Kinder:** Die Prämien werden im Rahmen der Richtprämie für Kinder zu 80 % vergütet, sofern die Summe der Steuerwerte der Eltern CHF 100'000.00 nicht übersteigt (Art. 14 Abs. 1 KVG).
- **Aufrechnungen zum Reineinkommen:** Aufrechnungen gemäss Art. 12 Abs. 2 KVG z.B. Freiwilliger Einkauf berufliche Vorsorge, Abzug Liegenschaftsunterhalt etc.

8. Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

ÜL – auf einen Blick

- Überbrückungsleistungen (ÜL) sichern die Existenz von Personen, die kurz vor dem Rentenalter ihre Erwerbsarbeit verloren haben, bis zum Zeitpunkt, in dem sie ihre Altersrente beziehen können.
- ÜL sind Bedarfsleistungen und werden ähnlich wie die EL berechnet.
- Inkrafttreten per **1. Juli 2021**

8. Anspruch auf ÜL

Ein älterer Arbeitsloser oder eine ältere Arbeitslose kann ÜL erhalten, wenn sie

- im Monat, in dem sie **60 Jahre** alt wird, oder danach ausgesteuert wird;
- **mind. 20 Jahre in der AHV versichert** war, davon **mind. fünf Jahre nach dem 50. Geburtstag**, sowie eine gewisse Einkommenshöhe erzielt hat;
- **nicht mehr als 50'000 Franken (Alleinstehende) oder 100'000 Franken (Ehepaare) Vermögen** hat, wobei selbstbewohnte Liegenschaften nicht berücksichtigt werden;
- den **Wohnsitz und tatsächlichen Aufenthalt in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA** hat;
- anerkannte **Ausgaben** hat, die die **anrechenbaren Einnahmen übersteigen** (wirtschaftliche Voraussetzung).

8. ÜL - Wie sind Beginn und Ende geregelt?

Anspruch auf ÜL besteht grundsätzlich **ab dem Monat**, in dem die **Anmeldung eingereicht** wurde und die Voraussetzungen für die Ausrichtung gegeben sind.

Der **Anspruch erlischt auf Ende des Monats**, wenn

- **eine der Voraussetzungen nicht mehr besteht**; oder
- man die **AHV-Rente vorbezahlen** kann (Frauen mit 62 Jahren und Männer mit 63 Jahren) und die Abklärungen der Ausgleichskasse ergeben haben, dass beim Erreichen des ordentlichen Rentenalters ein EL-Anspruch absehbar ist, oder
- das **ordentliche Rentenalter erreicht** wird.

9. Renten / Hilflosenentschädigung AHV/IV

- **Vollrente oder Teilrente:** CHF 1'225.00 bis CHF 2'450.00 (bei voller Beitragsdauer)
- **Ehepaare max.** CHF 3'675.00
- **Renten Anpassung per 1. Januar 2023:** 2.5% (Lohn- und Preisindex)
- **Hilflosenentschädigung AHV** CHF 245.00 für leicht, CHF 613.00 für mittel
CHF 980.00 für schwer

10. Weitere Neuerungen und Ausblick

Mantelerlass: Bessere Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung

- Kurzurlaub für Arbeitnehmende, welche ein Familienmitglied betreuen: Pro Ereignis 3 Tage, maximal 10 Tage im Jahr.
- Erweiterung Anspruch auf Betreuungsgutschriften AHV*: neu für Fälle mit leichter Hilflosigkeit sowie für Paare in Lebensgemeinschaften. Gutschrift muss jährlich angemeldet werden, z.B. Januar 2023 für Jahr 2022
- **Betreuungsurlaub (Entschädigung) von 14 Wochen/Jahr für Eltern von schwer beeinträchtigten Kindern (EO-Leistung, vgl. vorne Ziffer 4)**
- Erweiterung Anspruch Hilflosenentschädigung IV und Intensivpflegezuschlag von Minderjährigen

*Betreuungsgutschriften: werden im individuellen Konto erfasst und wirken sich bei der Pensionierung der Person, welche die Gutschrift erhalten hat, aus.

10. Weitere Neuerungen und Ausblick

Die **Weiterentwicklung Invalidenversicherung (IV)**, seit **01.01.2022**, mit folgenden Zielen:

- engere Begleitung von gesundheitlich beeinträchtigten Kindern und ihren Familien
- Überarbeitung der Liste der Geburtsgebrechen
- gezieltere Unterstützung von Jugendlichen beim Übergang ins Berufsleben
- Ausweitung der Beratung und Begleitung für Personen mit psychischen Beeinträchtigungen
- Ersatz Stufenmodell bei der Rente
- Bessere Qualität bei medizinischen Begutachtungen
- Bessere Koordination von Massnahmen zwischen den Akteuren
- **Separate Veranstaltung der IV-Stelle Nidwalden für diverse Akteure und Partner in Planung**

10. Weitere Neuerungen und Ausblick

AHV21 (Abstimmung im September 2022): frühestens per 1.1.2024 in Kraft

- Angleichung Rentenalter Frauen (65 Jahre)
- Ausgleichsmassnahmen für Übergangsgenerationen Frauen
- Flexibilisierter Rentenbezug
- Weiterarbeit nach Erreichen AHV-Alter lohnt sich
- Zusatzfinanzierung über Mehrwertsteuer
- Mehr Informationen: www.bsv.admin.ch – Stabilisierung der AHV – AHV21

....zum Schluss – nützliche Informationen

Kontakt: Ausgleichskasse Nidwalden, Stansstadterstrasse 88, 6370 Stans

Telefon: 041 618 51 00

www.aknw.ch

Produkteinformationen, Onlineschalter:

**Formulare, Merkblätter, Informationen zu Leistungen und Beiträgen,
Online-Berechnungen, Terminvereinbarungstool usw.**



Vielen Dank für Ihr Kommen

Herzliche Einladung zum Apéro und Austausch im Anschluss!